

1978	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1978	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 78	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee) ... neu: 9512-11; 9512-6	1017
6. 7. 78	Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität neu: 7847-11-8-2	1026
12. 7. 78	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 611-1-1	1027
28. 6. 78	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Neumann-Gedenkmünze) neu: 691-10-23	1030
30. 6. 78	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn 931-1-1	1031
5. 7. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse) 1104-5, 2250-1-c	1031
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32	1032
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1032
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1033

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1978 beigelegt.*

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GefahrgutVSee)

Vom 5. Juli 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates, des § 3 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 dieses Gesetzes von der Bundesregierung und des § 6 dieses Gesetzes nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden sowie nach § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter) gefährlicher Güter mit Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Von

den Vorschriften des Absatzes 5 und der §§ 4 bis 9 darf abgewichen werden, soweit das maßgebende Recht des ausländischen Ladehafens abweichende Regelungen vorschreibt oder zuläßt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Polizeien und Kampfmittelräumdienste der Länder, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.

(3) Für Seeschiffe fremder Flaggen, die gefährliche Güter befördern, gelten:

1. wenn sie im Anwendungsbereich dieser Verordnung gefährliche Güter laden, die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des Absatzes 8;
2. wenn sie einen Ort innerhalb des Anwendungsbereiches dieser Verordnung zum Löschen oder zum Aufenthalt anlaufen, die §§ 12 bis 14 und die §§ 16 bis 24;

3. beim Durchfahren des Anwendungsbereiches dieser Verordnung Kapitel VII des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Gesetz vom 6. Mai 1965 zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960, BGBl. 1965 II S. 465, 480) sowie § 11 Abs. 5 und die §§ 12 bis 16, 22 und 24 dieser Verordnung.

(4) Für die Beförderung unverpackter gefährlicher Güter mit Tankschiffen, gleich welcher Flagge, gelten außer Absatz 8, § 11 Abs. 5 und § 21 auch § 11 Abs. 1 Satz 1, die §§ 13 bis 18, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 22 Abs. 2 und § 24.

(5) Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind die unter die Anlagen A und B dieser Verordnung fallenden Stoffe und Gegenstände. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihrer Anlagen A oder B befördert werden. Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dürfen nur nach den Vorschriften der Klasse 2 der Anlage B befördert werden. Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sowie im Anhang I der Anlage B aufgeführte organische Peroxide müssen den dort genannten Anforderungen entsprechen. Stoffe, die leicht polymerisieren oder sich zersetzen, sind nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn Maßnahmen getroffen sind, die eine gefährliche Polymerisation oder Zersetzung während der Beförderung verhindern.

(6) Die Anlage A besteht aus der Anlage 4 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), in Kraft gesetzt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 21. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 93), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1975 (BGBl. I S. 2041). Diese Anlage 4 wird hiermit als Anlage A neu erlassen und gleichzeitig gemäß Anhang 1 *) zu dieser Verordnung geändert.

(7) Die Anlage B *) besteht aus den Klassen 1 a (Explosive Stoffe und Gegenstände), 1 b (Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände), 1 c (Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter) und aus der Klasse 2 (Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase) sowie dem Anhang I (Beständigkeits- und Sicherheitsbedingungen für explosive Stoffe und organische Peroxide), dem Anhang II (Vorschriften über die Beschaffenheit der Gefäße aus Aluminiumlegierungen für gewisse Gase der Klasse 2, Vorschriften für Werkstoffe und Bau von Gefäßen für tiefgekühlte verflüssigte Gase der Klasse 2, Vorschriften für die Prüfung von Druckgaspackungen und Kartuschen der Ziffern 10 und 11 der Klasse 2) und dem Anhang III [Allgemeine Vorschriften über den Bau, die Prüfung und die Verwendung von Tankcontainer (ortsbewegliche Tanks) für Gase der Klasse 2, Sondervorschriften für Tankcontainer (ortsbewegliche Tanks) zur Beförderung von Gasen der Klasse 2].

(8) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, muß ein Abdruck dieser Verordnung und ihrer Anlagen A und B mitgeführt werden. Tankschiffe brauchen die Anlagen nicht mitzuführen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind folgende Behörden nach den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Anlagen A und B zuständig:

1. Der Bundesminister für Verkehr,
2. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
4. die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden,
5. die Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin,
6. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig,
7. das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen, Heimerzheim,
8. das Bundesgesundheitsamt, Berlin,
9. die See-Berufsgenossenschaft, Hamburg.

(2) Nach Landesrecht zuständige Behörden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind die Verwaltungsbehörden des Landes, in dessen Gebiet

1. der Umschlagshafen oder,
2. falls das gefährliche Gut außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geladen wird, der Löschhafen oder,
3. falls dieser nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehört, der Heimat- oder Registerhafen

liegt.

(3) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 sind

1. in den Häfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. auf den Bundeswasserstraßen und in den bundeseigenen Häfen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest und Nord sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter, das Kanalamt Kiel-Holtenau und die Wasserbauämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau. Als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach den Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977, BGBl. I S. 1314).

(4) Soweit in der Anlage A die zuständige Behörde nicht bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit dem Anhang 2 *) zu dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen, wenn

1. nach § 4 Abs. 2 von der Beförderung ausgeschlossene Stoffe und Gegenstände befördert werden sollen oder

*) Der Anhang 1 mit den Änderungen der Anlage A wird als Anlagenband 1, die Anlage B und der Anhang 2 werden als Anlagenband 2 zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des BGBl. Teil I werden die Anlagenbände auf Anforderung kostenlos zugestellt.

2. eine in den Verpackungsvorschriften der Anlagen A und B nicht vorgesehene Verpackung verwendet werden soll (§ 1 Abs. 5) oder

wenn

3. von dem Verbot des Zusammenpackens gefährlicher Güter (§ 6),
4. von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezeichnung (§ 7) oder
5. von den Vorschriften über Unfallmerkmale (§ 9) abgewichen werden soll.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Vorschriften der Anlagen A und B Ausnahmen zulassen, soweit nicht nach Absatz 1 der Bundesminister für Verkehr zuständig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit nach § 2 Zuständigkeiten anderweitig festgelegt sind.

(4) Ist ein gefährliches Gut in einer von der Anlage A abweichenden Verpackung auf andere Weise als nach § 10 Abs. 1 in einen Hafen im Anwendungsbereich dieser Verordnung gelangt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in Einzelfällen die Verladung auf ein Seeschiff abweichend von den Zuständigkeitsregelungen der Absätze 1 und 2 durch eine Ausnahmegenehmigung zulassen.

(5) Die zuständige Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 20 Abs. 1 und 2 zulassen.

(6) Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind schriftlich zu erteilen. Die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur erteilt werden, wenn die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten den Bundesminister für Verkehr von den nach den Absätzen 2 oder 4 erteilten Ausnahmegenehmigungen.

II. Voraussetzungen für die Verladung gefährlicher Güter

§ 4

Einordnung der gefährlichen Güter

(1) Stoffe und Gegenstände der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6, 8 und 9, die in der Anlage A namentlich nicht genannt sind, sind unter dem für sie zutreffenden Begriff „Nicht anderweitig genannt“ zu befördern. Ist in den Klassen 3.1, 6.1 und 8 eine solche Einordnung nicht möglich, dürfen namentlich nicht genannte Stoffe und Gegenstände nach den Vorschriften befördert werden, die für die Beförderung eines Stoffes mit vergleichbaren gefährlichen Eigenschaften gelten. Hierbei ist die UN-Nummer des Vergleichsstoffes mit dem Zusatz „wie UN-Nummer ...“ anzugeben.

(2) Stoffe und Gegenstände der Klassen, 1, 2, 4.2, 4.3, 5.2 und 7, die in der Anlage A namentlich nicht genannt sind und die unter den Begriff „Nicht an-

derweitig genannt“ dieser Klassen fallenden Stoffe und Gegenstände sowie die namentlich nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 a, 1 b, 1 c und 2 der Anlage B sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn in der Anlage A unter „Zusätzliche Bemerkungen“ für bestimmte Stoffe die Voraussetzungen für die Beförderung festgelegt sind.

(3) Mischungen der Stoffe der Anlage A sind in diejenige Klasse einzuordnen, die der den betreffenden Stoffen innewohnenden größten Gefahr während der Beförderung entspricht. Mischungen von Stoffen der Anlagen A oder B mit anderen Stoffen gelten als gefährliche Stoffe, wenn sie die gleiche Gefahr aufweisen, wie die in den Anlagen A oder B aufgeführten Stoffe.

(4) Lösungen von gefährlichen Stoffen, die in den Stoffaufzählungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als Stoffe dieser Klassen, wenn ihre Konzentration derart ist, daß sie eine dem ungelösten Stoff vergleichbare Gefahr aufweisen.

§ 5

Zugelassene Verpackungen

Unter einer nach Anlage A anerkannten oder zugelassenen Verpackung ist eine Verpackung zu verstehen, die der Anlage B entspricht oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung für die Beförderung eines bestimmten gefährlichen Gutes oder einer Gruppe von Gütern mit Seeschiffen zugelassen worden ist.

§ 6

Zusammenpackung

Gefährliche Güter dürfen miteinander oder mit anderen Gütern in einem Versandstück nur zusammengepackt werden, soweit dies nach den Vorschriften der Anlagen A oder B gestattet ist.

§ 7

Kennzeichnung und Bezeichnung

(1) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern müssen bei der Beförderung mit Seeschiffen nach den Vorschriften der Anlage A gekennzeichnet sein. Jedes Versandstück muß außerdem dauerhaft und gut lesbar mit dem richtigen technischen Namen des Stoffes oder Gegenstandes bezeichnet sein, soweit in der Anlage A nichts anderes bestimmt ist.

(2) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern dürfen darüber hinaus auch entsprechend den Sekundärgefahren des Gutes, auch wenn dies nach der Anlage A nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, gekennzeichnet werden. In diesem Falle müssen die für die Kennzeichnung von Sekundärgefahren verwendeten Gefahretiketten hinsichtlich Größe, Form und Farbe den vorgeschriebenen Mustern entsprechen und dürfen in der unteren Spitze keine eine Klasse bezeichnende Nummer tragen.

(3) Zusätzliche Kennzeichen und Aufschriften sind zulässig; sie dürfen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht widersprechen.

(4) Die Kennzeichen sind dauerhaft aufzukleben, aufzudrucken, einzuprägen oder in einer anderen geeigneten Weise zu befestigen. Nur wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auch auf Täfelchen aus einem geeigneten Material aufgeklebt oder anderweitig angebracht werden.

§ 8

Beförderungspapiere

(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat demjenigen, der den besonderen Verlateschein (Schiffszettel) nach Absatz 2 auszufüllen hat, eine Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) zu übergeben. In der Bescheinigung sind die Güter mit dem in den Anlagen A oder B aufgeführten richtigen technischen Namen, der Klasse, soweit vorhanden der Unterklasse, UN-Nummer, Verträglichkeitsgruppe und Staukategorie, der diese Güter zugeordnet sind, zu bezeichnen. Ferner ist in der Bescheinigung zu erklären:

1. daß die Verpackung den Vorschriften der Anlagen A oder B und die Bezeichnung und Kennzeichnung den Vorschriften der Anlage A entsprechen und die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,
2. falls die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, daß die in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften und die §§ 4 bis 7 beachtet worden sind.

(2) Gefährliche Güter, die mit einem Seeschiff befördert werden sollen, müssen mit einem besonderen Verlateschein (Schiffszettel) angeliefert werden. Der Aussteller des Verlatescheins (Schiffszettels) hat die Angaben aus der Bescheinigung (Verantwortlichen Erklärung) richtig und vollständig in den Verlateschein (Schiffszettel) zu übernehmen.

(3) Der im Absatz 2 genannte Verlateschein (Schiffszettel) muß mit einem roten, mindestens 1 cm breiten, diagonal verlaufenden Strich gekennzeichnet sein. Es dürfen nur Güter einer Klasse und innerhalb einer Klasse nur solche Güter auf einem Verlateschein (Schiffszettel) aufgeführt werden, die auch an Bord zusammengestaut werden dürfen, soweit in der Anlage A nichts anderes bestimmt ist.

(4) Werden gefährliche Güter einer oder verschiedener Klassen nach den Anlagen A oder B zu Versandstücken zusammengepackt oder in Frachtcontainern oder in Ladungseinheiten (Unit Loads) zusammengestaut, genügt es, wenn hierfür nur ein Verlateschein (Schiffszettel) ausgestellt wird. Dies gilt auch, wenn mehrere solcher Versandstücke in einer Partie zusammengefaßt werden, die auch an Bord zusammengestaut werden dürfen.

(5) Der Aussteller des Verlatescheins (Schiffszettels) ist verpflichtet, alle weiteren für die Beförderung erforderlichen Bescheinigungen und Bescheide über Genehmigungen, die sich aus dieser

Verordnung einschließlich ihrer Anlagen A oder B ergeben, dem Verlateschein (Schiffszettel) beizufügen.

(6) Der Verlateschein (Schiffszettel) und die gegebenenfalls nach Absatz 5 beizufügenden Unterlagen sind dem Schiffsführer oder seinem Vertreter zu übergeben und bis zur Beendigung der Reise mitzuführen.

(7) Werden verpackte gefährliche Güter in Containern verladen, ist von demjenigen, der den Container belädt, die in der Anlage A geforderte Bescheinigung auszustellen und den Beförderungspapieren beizugeben.

§ 9

Unfallmerkblätter

(1) Der Aussteller des Verlatescheins (Schiffszettels) ist verpflichtet, gefährlichen Gütern Unfallmerkblätter nach Absatz 2 beizugeben, die für das gefährliche Gut oder Gruppen solcher Güter in knapper Form angeben

1. die Art der Gefahr, die die gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern und entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die Maßnahmen im Brandfalle, insbesondere Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. die Maßnahmen bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung gefährlicher Güter, insbesondere wenn sich diese gefährlichen Güter ausgebreitet haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind anzuwenden:

1. bei Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 und 7 der Anlage A und der Klassen 1 a, 1 b und 1 c der Anlage B;
2. bei der Beförderung von mit gefährlichen Gütern beladenen Straßentankfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen oder ortsbeweglichen Behältern;
3. bei der Beförderung ungereinigter leerer Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen oder ortsbeweglicher Behälter;
4. in allen anderen Fällen, wenn das Nettogewicht eines bestimmten Gutes in einer Partie 3 000 kg überschreitet.

(3) Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für Unfallmerkblätter für die Seebeförderung bekanntgemacht hat, sind diese zu verwenden. Gruppenmerkblätter dürfen nur verwendet werden, wenn kein stoffspezifisches Merkblatt bekanntgemacht ist. Wenn gefährliche Güter auf Schiffen fremder Flagge befördert werden sollen, können die Unfallmerkblätter auch in englischer Sprache abgefaßt sein.

(4) Die Unfallmerkblätter sind mit dem Verlateschein (Schiffszettel) fest zu verbinden.

§ 10

Weiterverladung auf Seeschiffe

(1) Wer von außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf dem Seeweg einkommende gefährliche Güter auf Seeschiffe in einer Verpackung weiterverladen will, die nicht den Vorschriften der Anlagen A oder B entspricht, muß dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde anmelden und glaubhaft machen, daß die Verpackung mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet, wie eine der für diese Güter in den Anlagen A oder B vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen.

(2) Kann nicht glaubhaft gemacht werden, daß die Verpackung mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Weiterverladung erlauben, wenn sie feststellt, daß die Weiterbeförderung ausreichend sicher durchgeführt werden kann.

§ 11

Anmeldung und Übernahme der Ladung

(1) Die Verladung gefährlicher Güter ist dem Beförderer so rechtzeitig anzukündigen, daß die Maßnahmen für die vorschriftsmäßige Verladung getroffen werden können. Die Anmeldung muß schriftlich bestätigt werden und alle für den Verladeschein (Schiffszettel) geforderten Angaben enthalten.

(2) Gefährliche Güter dürfen auf einem Seeschiff erst verladen werden, wenn der Verladeschein (Schiffszettel) mit den Erklärungen nach § 8 dem Schiffsführer oder einem Beauftragten ausgehändigt worden ist. Wird der Verladeschein (Schiffszettel) vor der Verladung nicht dem Schiffsführer, sondern einem Beauftragten ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer oder dessen Vertreter über alle Einzelheiten der zu ladenden gefährlichen Güter rechtzeitig vor der Verladung schriftlich unterrichtet und daß der Verladeschein (Schiffszettel) dem Schiffsführer oder dessen Vertreter vor Verlassen des Hafens übergeben wird.

(3) Wird der Verladeschein (Schiffszettel) nach Absatz 2 dem Beförderer rechtzeitig übergeben, so bedarf es keiner besonderen Anmeldung nach Absatz 1.

(4) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern, die sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zuläßt, dürfen nicht verladen werden.

(5) Gase oder flüssige gefährliche Güter dürfen als Massengut nur in Tankschiffen befördert werden, deren Bauart und Ausrüstung dafür geeignet ist. Die Eignung ist durch ein Zeugnis nachzuweisen, aus dem dies hervorgeht. Für Tankschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, wird das Zeugnis von der See-Berufsgenossenschaft ausgestellt. Dieses Zeugnis ist während der Beförderung der genannten gefährlichen Güter an Bord mitzuführen. Tankschiffe unter fremder Flagge müssen

ein von der jeweiligen nationalen Schiffssicherheitsbehörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestelltes Zeugnis mitführen. Das Zeugnis ist zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

III. Sicherheitsmaßnahmen auf Seeschiffen

§ 12

Liste oder Verzeichnis der gefährlichen Güter, Aufbewahren der Beförderungspapiere

(1) Jedes Seeschiff, das gefährliche Güter befördert, muß eine besondere Liste oder ein besonderes Verzeichnis mitführen, in dem die an Bord befindlichen gefährlichen Güter mit ihrer Klasse aufgeführt sind und der Platz, an dem sie gestaut sind, angegeben ist. An Stelle der besonderen Liste oder des besonderen Verzeichnisses kann ein ausführlicher Stauplan verwendet werden, in dem alle gefährlichen Güter an Bord nach Klassen bezeichnet sind.

(2) Der Schiffsführer oder sein Vertreter haben die besondere Liste, das besondere Verzeichnis oder den Stauplan zusammen mit den erforderlichen Beförderungspapieren (§ 8) und den erforderlichen Unfallmerkbältern (§ 9) an Bord mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 13

Unterrichtung

(1) Der Schiffsführer oder sein Vertreter haben sicherzustellen, daß die Besatzung darüber unterrichtet wird, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten, erforderlich ist.

(2) Werden an Bord nicht zur Besatzung gehörende Personen beschäftigt, haben der Schiffsführer oder sein Vertreter die für ihren Einsatz Verantwortlichen darüber zu unterrichten, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden oder umgeschlagen werden. Hierbei ist der Stauplatz anzugeben.

§ 14

Behandlung der Ladung

(1) Bei der Beförderung und Behandlung gefährlicher Güter ist besondere Sorgfalt anzuwenden.

(2) Der Schiffsführer oder sein Vertreter haben sicherzustellen, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig kontrolliert wird. Art und Umfang der Kontrolle sind den Umständen des Einzelfalles anzupassen.

§ 15

Unterrichtung des Bundesministers für Verkehr

Wenn während der Beförderung schwerwiegende Mängel an Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) festgestellt wer-

den oder sich im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter schwerwiegende Unfälle ereignen, haben der Schiffsführer oder sein Vertreter für die Unterrichtung des Bundesministers für Verkehr zu sorgen.

§ 16

Verbot des Rauchens und des Gebrauchs von Feuer und offenem Licht

(1) Auf allen Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, ist im Bereich der Ladung das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht verboten.

(2) Der Schiffsführer oder sein Vertreter ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Bereich festzulegen und für die Befolgung des Verbotes zu sorgen.

§ 17

Elektrische Anlagen in Laderäumen

(1) Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen, ausgenommen solche der Sicherheitsklasse 1.4 S der Anlage A, brennbare Gase oder entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 23° C dürfen nur auf solchen Seeschiffen unter Deck verladen oder gelöscht werden, deren elektrische Anlagen in den Laderäumen den Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechen. Die Betriebssicherheit muß bei Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, von der See-Berufsgenossenschaft, bei Seeschiffen unter fremder Flagge durch die jeweilige nationale Schiffssicherheitsbehörde anerkannt sein.

(2) Fest installierte elektrische Anlagen und Verkabelungen müssen in den betreffenden Laderäumen so ausgeführt sein, daß sie während des Umschlages nicht beschädigt werden können. Leuchten müssen in Überdruckkapselung oder in druckfester Kapselung ausgeführt und mit ausreichend starken Drahtschutzkörpern versehen sein.

(3) Für fest installierte elektrische Anlagen in den betreffenden Laderäumen sind Schalter mit Kontrollampen außerhalb der Räume anzubringen. Diese müssen anzeigen, ob die Anlagen unter Spannung stehen.

(4) Tragbare elektrische Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine eigene Stromquelle haben und explosionsgeschützt ausgeführt sind. Diese Leuchten sind in gutem Zustand und stets betriebsbereit zu halten.

IV. Vorschriften für den Umschlag

§ 18

Allgemeines

Besteht die Gefahr des Funkenfluges, darf in einem Abstand von weniger als 30 m von Funkenquellen auf Seeschiffen kein Umschlag von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, brennbaren Gasen, entzündbaren Flüssigkeiten, entzündbaren festen Stoffen, selbstentzündlichen Stoffen, entzündend (oxydierend) wirkenden Stoffen und organischen Peroxiden sowie Stoffen anderer Klassen, die gleichzeitig als brennbar zu kennzeichnen sind, stattfinden. Die Feuerlöscheinrichtungen des Seeschiffes müssen betriebsbereit und das erforderliche Personal verfügbar sein.

§ 19

Besondere Maßnahmen

(1) Können die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt werden, sind vor dem Umschlag der dort genannten gefährlichen Güter die elektrischen Anlagen für diese Laderäume von der Stromversorgung abzutrennen und gegen unbefugtes Wiedereinschalten der Stromzufuhr zu sichern. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, daß diese Maßnahme bis zur vollständigen Entladung dieser Güter wirksam bleibt.

(2) Bei Dunkelheit muß der Umschlagsbereich ausreichend beleuchtet sein.

(3) Auf allen Seeschiffen müssen beim Umschlag von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, ausgenommen solche der Sicherheitsklasse 1.4 S, sowie beim Umschlag von brennbaren Gasen oder entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55° C der Anlage A während der gesamten Liegezeit folgende Vorschriften beachtet werden:

1. Der Umschlag ist schiffsseitig zu überwachen.
2. Auf allen am Umschlag beteiligten Fahrzeugen muß gewährleistet sein, daß sie bei Gefahr sofort verholten können. An Deck belegte Leinen müssen klar zum Schleppen am Vor- und Achterschiff bis zur Wasserlinie über Bord hängen.
3. Bei Gewitter in unmittelbarer Nähe und bei den Umschlag gefährdenden Verhältnissen am Liegeplatz ist der Umschlag verboten.
4. Es dürfen nur geeignete Umschlagsgeräte verwendet werden.
5. Im Umschlagsbereich dürfen keine Reparaturen durchgeführt werden.

§ 20

Anordnung besonderer Plätze für den Umschlag

(1) Im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung ist der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung nur auf den hierfür von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Umschlagstellen gestattet. Der Umschlag ist der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Während des Umschlages der bestimmten gefährlichen Güter (Absatz 1) darf an einem Fahrzeug, das diese Güter befördert, an jeder Seite jeweils nur ein an diesem Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Nord und Nordwest werden ermächtigt, die Bekanntmachung nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 21

Be- und Entladen von Tankschiffen

Für das Laden und Löschen von Tankschiffen mit brennbaren Gasen und entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55° C gilt folgendes:

1. Während des Ladens, Löschens, Ballastnehmens oder Entgasens ist auf dem Oberdeck und in allen Räumen, in die explosionsfähige Gas/Luft- oder Dampf/Luft-Gemische oder entzündbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55° C eindringen können, das Rauchen, die Verwendung von Feuer oder offenem Licht und der Gebrauch von Geräten mit glühenden oder funkengebenden Teilen sowie die Benutzung funkenreißender Werkzeuge verboten.
2. Alle Einrichtungen, die beim Umschlag benutzt werden, müssen betriebssicher sein. Insbesondere dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden. Beim Umschlag von brennbaren Gasen oder brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55° C muß vor Herstellung der Schlauchverbindungen das Fahrzeug mit den Löschleitungen der Umschlaganlage oder mit dem anderen Fahrzeug elektrisch leitend verbunden sein. Diese Verbindung darf erst nach dem Lösen der Schlauchanschlüsse entfernt werden.
3. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, daß weder an den Schlauchleitungen noch an den etwa verlegten elektrischen Kabeln Zugbeanspruchungen auftreten können. Schlauchleitungen und Kabel dürfen durch die Bewegung des Schiffes nicht der Gefahr von Beschädigungen ausgesetzt sein. Es dürfen nur solche Leinen und Trossen verwendet werden, die Funkenbildung ausschließen.
4. Alle mit dem Umschlag zusammenhängenden Vorarbeiten (wie Verlegen der Schläuche, Herstellen der Schlauchverbindungen, richtige Stellung der Ventile in den Leitungen, Erdungen, Bereitstellen von Feuerlöschgeräten) dürfen nur von sachkundigen Personen ausgeführt werden. Vor Beginn des Pumpens ist sicherzustellen, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind. Bei beladenen und nicht entgasten leeren Tankschiffen müssen alle Öffnungen, die den Tank mit der Außenluft verbinden, fest geschlossen sein. Ausgenommen sind die über Deck geführten an ihrer Mündung mit wirksamen Flammendurchschlagsicherungen versehenen Entgasungsrohre.
5. Beim Umschlag von flüssigen gefährlichen Gütern mit Flammpunkt bis höchstens 55° C müssen die Öffnungen, die zum Druckausgleich beim Pumpen offen gehalten werden, mit wirksamen Flammendurchschlagsicherungen versehen sein. Alle anderen Öffnungen müssen geschlossen gehalten werden.
6. Die Betriebssicherheit der Schläuche und Anschlußstücke ist während des Umschlages von dem für die Aufsicht Verantwortlichen laufend zu überwachen. Während des Umschlages ist sicherzustellen, daß bei Gefahr die Pumpen sofort gestoppt und die Absperrvorrichtungen an Bord, auf der Umschlaganlage und an Land so-

fort geschlossen werden können. Es ist Vorsorge zu treffen, daß keine Flüssigkeiten auf die Wasserfläche gelangen können, insbesondere sind vor Umschlagsbeginn die Speigatten zu schließen.

§ 22

Schäden und Meldepflichten

(1) Wer die Beschädigung von Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) bemerkt, hat dies dem Schiffsführer oder seinem Vertreter oder dem sonst für den Umschlag Verantwortlichen zu melden. Der Unterrichtete hat für die Abwendung einer möglichen Gefahr zu sorgen und unverzüglich die nach Landesrecht zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Wenn gefährliche Güter freigeworden sind oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, hat der Schiffsführer oder dessen Vertreter oder der für den Umschlag Verantwortliche alle Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen. Er hat ferner unverzüglich die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden zu unterrichten. § 20 Abs. 2 und § 37 Abs. 6 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung bleiben unberührt.

§ 23

Sicherheitsvorschriften in den Häfen

Die §§ 18 bis 22 finden keine Anwendung, wenn in den Häfen besondere Sicherheitsvorschriften bestehen.

V. Schlußvorschriften

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber von gefährlichen Gütern
 - a) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit den Vorschriften der Anlage A oder B gefährliche Güter oder entgegen § 1 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit den Vorschriften der Klasse 2 der Anlage B verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase befördern läßt,
 - b) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 4 die dort genannten gefährlichen Güter befördern läßt, ohne daß sie den Anforderungen des Anhangs I der Anlage B entsprechen,
 - c) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 5 gefährliche Güter zur Beförderung zuläßt, ohne Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation oder Zersetzung während der Beförderung getroffen zu haben,
 - d) entgegen § 6 die Vorschriften der Anlagen A oder B über die Zusammenpackung von gefährlichen Gütern nicht beachtet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 oder 4 die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezeichnung nicht beachtet,

- f) entgegen § 8 Abs. 1 die Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übergibt oder
- g) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut in ungeeigneten Tankschiffen befördern läßt;
2. als Aussteller des Verladescheins (Schiffszettels)
- a) entgegen § 8 Abs. 2 den Verladeschein (Schiffszettel) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
- b) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 den Verladeschein (Schiffszettel) nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
- c) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 andere als die zugelassenen Güter auf einem Verladeschein (Schiffszettel) aufführt,
- d) entgegen § 8 Abs. 5 es unterläßt, dem Verladeschein (Schiffszettel) die erforderlichen weiteren Bescheinigungen oder Bescheide beizufügen,
- e) die in § 8 Abs. 6 genannten Unterlagen dem Schiffsführer oder seinem Vertreter nicht oder nicht vollständig übergibt,
- f) entgegen § 9 Abs. 1 einer Sendung Unfallmerkbücher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllt oder dem Absatz 3 nicht entsprechend beigibt oder
- g) entgegen § 10 Abs. 1 ohne die geforderte Anmeldung oder ohne Angabe der der Glaubhaftmachung dienenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde gefährliche Güter weiterverläßt;
3. als für den Umschlag Verantwortlicher
- a) entgegen § 11 Abs. 2 gefährliche Güter ohne Verladeschein (Schiffszettel) oder vor dessen Aushändigung an den Schiffsführer oder einen Beauftragten verläßt,
- b) entgegen § 20 Abs. 1 bestimmte gefährliche Güter auf anderen als den bekanntgemachten Umschlagstellen umschlägt oder den Umschlag nicht rechtzeitig vorher anzeigt,
- c) entgegen § 21 Nr. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind,
- d) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Gefahrabwendung sorgt oder die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich verständigt,
- e) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet oder
- f) den Vorschriften des § 11 Abs. 4 über die Übernahme der Ladung, des § 19 Abs. 3 Nr. 4 über die Verwendung geeigneter Umschlaggeräte oder des § 22 Abs. 2 Satz 1 über die Gefahrenbeseitigung zuwiderhandelt;
4. als Beauftragter des Schiffsführers
entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer oder dessen Vertreter rechtzeitig schriftlich über alle Einzelheiten der zu ladenden Güter unterrichtet oder der Verladeschein (Schiffszettel) dem Schiffsführer oder dessen Vertreter vor Verlassen des Hafens übergeben wird;
5. als Schiffsführer oder Vertreter des Schiffsführers
- a) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 oder 3 den Vorschriften der Anlagen A oder B dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 einen Abdruck dieser Verordnung und ihrer Anlagen A und B nicht mitführt,
- c) die in § 8 Abs. 6 genannten Unterlagen bis zur Beendigung der Reise nicht mitführt,
- d) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut in ungeeigneten Tankschiffen befördert,
- e) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 die Eignung des Tankschiffs nicht durch das dort vorgeschriebene Zeugnis nachweist,
- f) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 4 oder 5 das vorgeschriebene Zeugnis nicht während der Beförderung an Bord mitführt,
- g) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 6 das vorgeschriebene Zeugnis zuständigen Personen auf Verlangen nicht aushändigt,
- h) entgegen § 12 Abs. 2 die besondere Liste, das besondere Verzeichnis, den Stauplan, die Beförderungspapiere oder die Unfallmerkbücher nicht mitführt oder nicht aushändigt,
- i) entgegen § 13 nicht sicherstellt, daß die Besatzung unterrichtet wird,
- j) entgegen § 14 Abs. 2 nicht sicherstellt, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig kontrolliert wird,
- k) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Gefahrabwendung sorgt oder die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich verständigt,
- l) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- m) den Vorschriften des § 11 Abs. 4 über die Übernahme der Ladung, des § 16 Abs. 2 über die Festlegung des Verbotsbereichs, des § 17 Abs. 1 Satz 1 über das Laden oder Löschen, des § 18 über Maßnahmen bei Funkenflug, des § 19 über besondere Maßnahmen beim Umschlag, des § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 über das Verhalten auf besonderen Umschlagplätzen, des § 21 Nr. 3, Nr. 4 Sätze 2 oder 3, Nr. 5 Satz 2 über Maßnahmen beim Be- und Entladen von Tankschiffen oder des § 22 Abs. 2 Satz 1 über die Gefahrenbeseitigung zuwiderhandelt;
6. als Verfrachter
- a) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut in ungeeigneten Tankschiffen befördert oder
- b) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 oder Satz 5 die Eignung des Tankschiffes nicht durch das vorgeschriebene Zeugnis nachweist;
7. als für die Aufsicht Verantwortlicher
den Pflichten nach § 21 Nr. 6 zuwiderhandelt;

8. den Vorschriften des § 16 Abs. 1 über das Verbot des Rauchens und des Gebrauchs von Feuer und offenem Licht, des § 21 Nr. 1 über Sicherheitsmaßnahmen beim Be- und Entladen von Tank Schiffen oder des § 22 Abs. 1 Satz 1 über Meldepflichten bei Beschädigungen zuwiderhandelt.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind im Bereich der Hohen See, der Bundeswasserstraßen und bundeseigenen Häfen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuständig, im übrigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 25

Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes wird auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Als nach der Anlage A zugelassene Verpackungen gelten bis zum 31. Dezember 1982 auch

solche Verpackungen, die der Anlage 1 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (BGBl. II S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1975 (BGBl. I S. 2041), entsprechen.

(2) Die auf Grund der §§ 11 a und 12 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben vorbehaltlich eines früheren Widerrufs bis längstens 31. Dezember 1979 in Kraft.

§ 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 28

Inkrafttreten; Außerkrafttreten anderer Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Verordnung
über die Zuständigkeit der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung
bei Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität

Vom 6. Juli 1978

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977**

Vom 12. Juli 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Nr. 5, des § 10 Abs. 6 Nr. 2, des § 51 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstaben q und x, Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), sowie auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben r und y des Einkommensteuergesetzes 1977, die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107) neu gefaßt oder angefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „47 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Auslandsreisen in ein Land
der Ländergruppe I
bis zu 64 Deutsche Mark,
der Ländergruppe II
bis zu 84 Deutsche Mark,
der Ländergruppe III
bis zu 103 Deutsche Mark,
der Ländergruppe IV
bis zu 124 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „14 Deutsche Mark“ durch die Worte „16 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 8 a Nr. 1 werden die Worte „47 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 Deutsche Mark“ und die Worte „18 Deutsche Mark“ durch die Worte „19 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. In § 11 c wird Absatz 4 gestrichen.

4. In § 11 d Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Substanzverringerung“ die Worte „und erhöhte Absetzungen“ eingefügt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser,
Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7b Abs. 1 des Gesetzes gehören nicht die Aufwendungen für den Grund und Boden.

(2) Ausbauten und Erweiterungen sind Baumaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2, Kaufeigenheime sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 2, Trägerkleinsiedlungen sind Kleinsiedlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 und Kaufeigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz).

(3) Bei Bemessung der erhöhten Absetzungen für Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen nach § 7 b Abs. 7 des Gesetzes bleiben Herstellungskosten, die bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark übersteigen, außer Ansatz.

(4) In den Fällen des § 7 b des Gesetzes in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) geltenden Fassungen und des § 54 des Gesetzes sind die §§ 15, 16 und 83 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) weiter anzuwenden.“

6. § 16 wird gestrichen.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei Bausparverträgen (§ 10 Abs. 6 Nr. 2, § 52 Abs. 16 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,

2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden

oder

3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden. Ist im Fall der Abtretung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag die Nachversteuerung auf Grund einer Erklärung des Erwerbers (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz) ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, falls der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.“

b) Der folgende Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Anzeigepflicht der Bausparkasse entfällt,

1. wenn die vorzeitige Verfügung bei Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unschädlich ist (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben c und d des Gesetzes)
- oder
2. soweit in den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag belien werden, der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Als völlige Erwerbsunfähigkeit (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes) gilt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert. Die völlige Erwerbsunfähigkeit ist durch einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachzuweisen.“
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „— außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit —“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Nachversteuerung ist nicht durchzuführen,
1. wenn die vorzeitige Verfügung bei Tod, völliger Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unschädlich ist (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben c und d des Gesetzes),
2. soweit in den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag belien werden, der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet,
3. soweit im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige (§ 15 Abgabenordnung) verwendet. Ist im Zeitpunkt der Abtretung eine solche Verwendung beabsichtigt, so ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers über die Verwendungsabsicht beibringt.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Anordnung“ durch die Worte „allgemeine Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Anordnung“ durch die Worte „allgemeine Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.
10. Dem § 52 wird folgender Satz angefügt:
- „Das gilt auch für erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) geltenden Fassungen und nach § 54 des Gesetzes.“
11. § 54 wird gestrichen.
12. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „7 140“ durch die Zahl „8 760“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „49 080“ durch die Zahl „50 100“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Zahl „3 570“ durch die Zahl „4 380“ ersetzt.
- dd) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „24 540“ durch die Zahl „25 050“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Außensteuergesetzes erfüllen, haben eine jährliche Steuererklärung über ihre sämtlichen im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen Einkünfte abzugeben.“
13. § 68 a wird gestrichen.
14. § 73 i wird gestrichen.
15. In § 75 wird Absatz 3 gestrichen.
16. § 82 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) In dem bisherigen Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden die Worte „Die Absätze 1 und 2 sind“ durch die Worte „Absatz 1 ist“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
17. In § 82 b Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 7 b Abs. 6“ durch das Zitat „§ 7 b Abs. 4“ ersetzt.
18. § 82 g wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) In dem bisherigen Absatz 4, der Absatz 2 wird, werden die Worte „Die Absätze 1 bis 3 sind“ durch die Worte „Absatz 1 ist“ ersetzt.

19. Hinter § 82 h werden folgende §§ 82 i und 82 k eingefügt:

„§ 82 i

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmalern

(1) Bei einem Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind und die nach Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem Gebäudeteil, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Bei einem Gebäude, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, können die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten der Gebäudeteile und Maßnahmen vorgenommen werden, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gruppe oder Anlage erforderlich sind. § 82 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder den Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Herstellungskosten durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachweist.

§ 82 k

Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern

(1) Größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes, das nach den jeweiligen landes-

rechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach Abstimmung mit der in § 82 i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind; § 82 i Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei einem Gebäudeteil, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gruppe oder Anlage erforderlich sind.

(2) § 82 i Abs. 2, § 82 h Abs. 2 und § 82 b Abs. 3 gelten entsprechend.“

20. § 83 a wird gestrichen.

21. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Vorschrift des § 82 i ist erstmals auf Herstellungsarbeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 abgeschlossen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Neumann-Gedenkmünze)

Vom 28. Juni 1978

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ist aus Anlaß der 225. Wiederkehr des Todestages des größten Baukünstlers des deutschen Barock, Balthasar Neumann, eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Staatlichen Münze Stuttgart, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 16. August 1978 in den Verkehr gebracht. Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Hubert Klinkel, Zell über Würzburg.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt einen Blick in die Gewölbezzone der „Großen Vierung“ der Wallfahrtskirche zu Vierzehnheiligen und die Umschrift

„BALTHASAR NEUMANN 1687—1753“.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift

„ · BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ·
5 DEUTSCHE MARK 1978“.

Die Wertziffer 5 befindet sich unterhalb des Adlerschwanzes, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart oben rechts im Feld zwischen Rumpf und Schwinge des Adlers.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift

„WALLFAHRTSKIRCHE VIERZEHNHEILIGEN
1743—1772“.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 28. Juni 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer



Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 30. Juni 1978

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 22. Juni 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Bau einer 110-kV-Bahnstromleitung
von Münster nach Salzbergen“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 30. Juni 1978

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 1978 — 2 BvL 2/78 —, ergangen auf Vorlage des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 17 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse — HessPressG — vom 23. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 75) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1958 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 183), eingefügt durch das Änderungsgesetz vom 25. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 152), ist mit Artikel 74 Nummer 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 310 der Strafprozeßordnung unvereinbar und deshalb nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Juli 1978

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 14. Juli 1978

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 8. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und in bezug auf andere damit zusammenhängende Fragen	925
10. 7. 78	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. März 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit	945
8. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	950
14. 6. 78	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über den Austausch technischer Informationen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen	950
26. 6. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	954
29. 6. 78	Bekanntmachung der deutsch-schwedischen Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungübereinkommens	954

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
9. 6. 78 Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung 770-2-1-1, 770-2-1-2, 770-2-1-3, 770-2-1-4, 770-2-1-5	123 6. 7. 78	7. 7. 78
30. 6. 78 Verordnung Nr. 8/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	125 8. 7. 78	15. 7. 78
7. 6. 78 Vierte Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-17	127 12. 7. 78	10. 8. 78
15. 6. 78 Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-60	127 12. 7. 78	13. 8. 78
10. 7. 78 Sechsendsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	129 14. 7. 78	15. 7. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	14. 6. 78	L 156/1
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1255/78 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 6. 78	L 156/2
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1256/78 des Rates zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen	14. 6. 78	L 156/4
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1257/78 des Rates über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 6. 78	L 156/5
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1258/78 des Rates zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 vorhandenen Bestände an Weichweizen, Roggen und Mais	14. 6. 78	L 156/7
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1259/78 des Rates zur Festlegung der Liste der Gebiete der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe für Hartweizen gewährt wird, sowie des Betrages dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 6. 78	L 156/9
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bezüglich des Verfahrens zur Festsetzung des Schwellenpreises für geschälten rundkörnigen Reis und für Bruchreis	14. 6. 78	L 156/11
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1261/78 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 6. 78	L 156/12
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1262/78 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1978/79	14. 6. 78	L 156/13
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates zur Festsetzung des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags	14. 6. 78	L 156/14
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1264/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 6. 78	L 156/15
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1265/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 6. 78	L 156/17
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1266/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 19. Juni 1978 beginnenden Zeitraum	14. 6. 78	L 156/19
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1267/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	14. 6. 78	L 156/23
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1268/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	14. 6. 78	L 156/25
8. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1269/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	14. 6. 78	L 156/30
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1270/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	14. 6. 78	L 156/38

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 der Kommission über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft	14. 6. 78	L 156/39
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1272/78 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus to m a t e n im Wirtschaftsjahr 1978	14. 6. 78	L 156/42
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1273/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	14. 6. 78	L 156/43
13. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1274/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 6. 78	L 156/45
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1275/78 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1978/79	15. 6. 78	L 157/1
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1277/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 6. 78	L 157/3
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1278/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 6. 78	L 157/5
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1279/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 6. 78	L 157/7
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1280/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	15. 6. 78	L 157/9
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1281/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	15. 6. 78	L 157/11
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1282/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 6. 78	L 157/13
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1283/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	15. 6. 78	L 157/16
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1284/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	15. 6. 78	L 157/18
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1285/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	15. 6. 78	L 157/20
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1286/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eialbumin und Milchalbumin	15. 6. 78	L 157/22
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1287/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 hinsichtlich des anspruchsbegründenden Tatbestands für die Zahlung der die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein betreffenden Beträge	15. 6. 78	L 157/24
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1288/78 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor	15. 6. 78	L 157/25
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1289/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 6. 78	L 157/27
14. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1290/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs er zeug nissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 6. 78	L 157/28
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1291/78 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1978/79	17. 6. 78	L 160/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1292/78 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1978/79	17. 6. 78	L 160/3
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1293/78 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	17. 6. 78	L 160/4
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1294/78 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	17. 6. 78	L 160/5
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1295/78 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwollsaatgut für das Wirtschaftsjahr 1978/79	17. 6. 78	L 160/6
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1296/78 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	17. 6. 78	L 160/7
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1297/78 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79	17. 6. 78	L 160/8
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1298/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose	17. 6. 78	L 160/9
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1299/78 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1978 bis zum 15. Dezember 1979	17. 6. 78	L 160/11
6. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1300/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 zur Festlegung unter anderem der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	17. 6. 78	L 160/12
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1304/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 6. 78	L 158/10
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1305/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 6. 78	L 158/12
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1306/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivölen	16. 6. 78	L 158/14
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1307/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Pilzkonserven	16. 6. 78	L 158/16
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1308/78 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	16. 6. 78	L 158/17
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1310/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	16. 6. 78	L 158/21
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1311/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	16. 6. 78	L 158/23
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1312/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Rumänien	16. 6. 78	L 158/25
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1313/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	16. 6. 78	L 158/27
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1314/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	16. 6. 78	L 158/29
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1315/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	16. 6. 78	L 158/31
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1316/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	16. 6. 78	L 158/35

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1317/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1284/78 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	16. 6. 78	L 158/37
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1318/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 6. 78	L 158/38
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1319/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 6. 78	L 158/39
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1320/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 6. 78	L 159/1
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1321/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 6. 78	L 159/3
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1322/78 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reis-erzeugnissen	17. 6. 78	L 159/5
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1323/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	17. 6. 78	L 159/6
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1324/78 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	17. 6. 78	L 159/22
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1325/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis	17. 6. 78	L 159/26
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1326/78 der Kommission zur Änderung der nichtitalienischen Fassungen der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 hinsichtlich der Pfirsichsorten	17. 6. 78	L 159/27
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1327/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2058/77 betreffend den Transfer von Magermilchpulver zur italienischen Interventionsstelle	17. 6. 78	L 159/29
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1328/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	17. 6. 78	L 159/30
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1329/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 6. 78	L 159/33
16. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1330/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 6. 78	L 159/34
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1331/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 6. 78	L 163/1
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1332/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 6. 78	L 163/3
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1333/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	20. 6. 78	L 163/5
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1334/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	20. 6. 78	L 163/6
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1335/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	20. 6. 78	L 163/7
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1336/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 6. 78	L 163/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1337/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 6. 78	L 164/1
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1338/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 6. 78	L 164/3
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1343/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 6. 78	L 164/10
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1344/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 6. 78	L 164/11
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1345/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	21. 6. 78	L 164/12
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1346/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut	22. 6. 78	L 165/1
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1347/78 des Rates zur Festlegung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80	22. 6. 78	L 165/3
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1348/78 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1978	22. 6. 78	L 165/5
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1349/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 6. 78	L 165/8
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1350/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 6. 78	L 165/10
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1351/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 6. 78	L 165/12
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1352/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	22. 6. 78	L 165/14
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1354/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	22. 6. 78	L 165/18
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1356/78 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	22. 6. 78	L 165/23
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1357/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 6. 78	L 165/24
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1358/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	22. 6. 78	L 165/26
21. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1359/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 6. 78	L 165/28
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	23. 6. 78	L 166/1
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1361/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	23. 6. 78	L 166/9
22. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1363/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 6. 78	L 166/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1364/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 6. 78	L 166/18
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1365/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	23. 6. 78	L 166/20
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1366/78 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	23. 6. 78	L 166/22
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1367/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2645/70, (EWG) Nr. 2990/76 und (EWG) Nr. 1036/78 hinsichtlich der Bestimmungen, die auf die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge anwendbar sind	23. 6. 78	L 166/24
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1368/78 der Kommission über die Bedingungen der Gewährung einer Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 vorhandenen Bestände an zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen und Roggen sowie an Mais	23. 6. 78	L 166/26
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1369/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 649/78 hinsichtlich der Bezeichnung der zum unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett bestimmten Butter	23. 6. 78	L 166/30
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1370/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohtabak der Ernte 1975	23. 6. 78	L 166/31
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1371/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 6. 78	L 166/33
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1372/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	23. 6. 78	L 166/34
22. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1373/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	23. 6. 78	L 166/35
21. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1376/78 des Rates zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, bis zum 31. Juli 1978	24. 6. 78	L 167/9
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1377/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 6. 78	L 167/11
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1378/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 6. 78	L 167/13
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1379/78 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	24. 6. 78	L 167/15
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1380/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 6. 78	L 167/16
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1381/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 6. 78	L 167/18
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1382/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Republik Guinea	24. 6. 78	L 167/20
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1383/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Hartweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Mosambik	24. 6. 78	L 167/23
23. 6. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1384/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	24. 6. 78	L 167/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1276/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2825/77 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftskontingents für bestimmtes Rindfleisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 16.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Malta (1978)	15. 6. 78	L 157/2
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1301/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten	16. 6. 78	L 158/1
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen	16. 6. 78	L 158/3
12. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung	16. 6. 78	L 158/6
15. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1309/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schweröle der Tarifstellen 27.10 C I c), II c), III c) und d), mit Ursprung in Kuwait, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	16. 6. 78	L 158/19
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1339/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schweröle der Tarifstellen 27.10 C I c), II c), III c) und d) mit Ursprung in Rumänien und Venezuela, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 6. 78	L 164/5
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1340/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 6. 78	L 164/7
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1341/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, der Tarifnummer 53.11, mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 6. 78	L 164/8
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1342/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv, der Tarifnummer 76.02, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 6. 78	L 164/9
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1353/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	22. 6. 78	L 165/16
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1355/78 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Ferrochrom aus der Republik Südafrika und aus Schweden	22. 6. 78	L 165/20
19. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno	23. 6. 78	L 166/11
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1374/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 6. 78	L 167/1
20. 6. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1375/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 6. 78	L 167/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juli 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt